

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

KOMMISSION

**Bekanntmachung der Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen
gegenüber den Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China**

(2007/C 63/02)

Der Kommission liegt ein Antrag auf eine teilweise Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) vor.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde von der CU Chemie Uetikon GmbH (nachstehend „Antragsteller“), einem Einführer in Deutschland, gestellt. Die Überprüfung beschränkt sich auf den Ausschluss von D-Weinsäure aus der Warendefinition.

2. Ware

Die Überprüfung betrifft Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „betroffene Ware“), die derzeit unter dem KN-Code 2918 12 00 eingereiht wird. Der KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 130/2006 ⁽²⁾ auf Einfuhren von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt wurde.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antragsteller legte Anscheinsbeweise dafür vor, dass die oben genannten Maßnahmen auf bestimmte Typen von Weinsäure nicht angewendet werden sollten. Aufgrund ihrer Molekularstruktur, die wiederum bestimmte chemische Merkmale bedingt, die andere Typen der betroffenen Ware nicht aufweisen, unterscheidet sich die so genannte D-Weinsäure von anderen Weinsäuretypen. Aufgrund dieser Merkmale wird D-Weinsäure

für andere Zwecke verwendet, bei denen sie nicht durch andere Typen von Weinsäure ersetzt werden kann.

Es wäre daher zu prüfen, ob D-Weinsäure unter die Definition der betroffenen Ware fallen sollte.

5. Verfahren

Die Kommission kam, nach Anhörung des Beratenden Ausschusses, zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung vorliegen, und leitet eine Überprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung ein, die sich auf die Definition der betroffenen Ware beschränkt.

Im Rahmen der Untersuchung wird geprüft, ob der derzeitige Geltungsbereich der Maßnahmen geändert werden muss.

a) Einholung von Informationen und Anhörungen

Die Kommission wird mit dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, den Einführern, den Verwendern, anderen bekannten Herstellern in der Gemeinschaft und den ausführenden Herstellern in der Volksrepublik China Kontakt aufnehmen, um die Informationen und Nachweise einzuholen, die sie für die Untersuchung als notwendig erachtet.

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Informationen und Nachweise schriftlich darzulegen. Diese müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Dieser Antrag ist innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b gesetzten Frist zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005 (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 23 vom 27.1.2006, S. 1.

6. Fristen

a) Kontaktaufnahme sowie Übermittlung sonstiger Informationen durch die Parteien

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt darlegen und sachdienliche Informationen und Nachweise übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist selbst meldet.

b) Anhörungen

Innerhalb derselben Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

7. Schriftliche Stellungnahmen, Fragebogenantworten und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich einzureichen (nicht in elektronischer Form, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zugelassen) und müssen Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Telefon- und die Faxnummern der interessierten Partei enthalten. Alle Unterlagen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, sowie alle Schreiben, die die interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermitteln, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“ tragen⁽¹⁾; außerdem müssen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung entsprechende nicht-vertrauliche Zusammenfassungen vorgelegt werden, die den Ver-

merk „ZUR EINSICHTNAHME DURCH INTERESSIERTE PARTeien“ tragen.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro: J-79 5/16
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 295 65 05

8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Wenn interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen verweigern oder sie nicht fristgerecht übermitteln oder die Untersuchung erheblich behindern, können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt; in diesem Fall können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung die verfügbaren Fakten zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur teilweise mit und werden die verfügbaren Fakten zugrunde gelegt, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

9. Zeitplan für die Untersuchung

Gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung ist die Untersuchung innerhalb von 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden gemäß Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.